

§. 168.

Wegen Regulirung der bei den Auseinandersetzungen vorkommenden Inzidentpunkte, namentlich wegen Berücksichtigung und Sicherstellung der konkurrierenden Rechte entfernter Interessenten findet eine Theilnahme solcher dritter Personen an den Kosten in der Regel nicht statt. Nur dann, wenn ihnen besondere Vortheile daraus erwachsen, können sie nach dem Verhältnisse dieser zu den Kosten belzogen werden.

§. 169.

Die vorgedachten Bestimmungen verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind.

Dagegen sind die Kosten aller Erweiterungen, welche von der einen oder der anderen Seite erregt worden, dem unterliegenden Theile nach den allgemeinen Grundfätzen wegen der Prozeßkosten zur Last zu schreiben.

Die Landes-Regierung hat bei Bestätigung des Rezeses über derartige Kosten besonders zu erkennen, ohne daß ein Rechtsmittel gegen deren Anspruch statt findet.

Kosten, welche durch einen unzulässigen Abfindungsantrag verursacht werden, hat derjenige allein zu zahlen, der einen solchen Antrag gestellt und darnach die desfalligen Erweiterungen herbeiführt hat.

§. 170.

Die Kosten, welche durch Einwendung der nach §. 164 nachgelassenen Berufung entstehen, treffen bei einem bestätigenden Beschlusse den Provokanten, bei einem abändernden beide Theile.

§. 171.

Die Diäten der Kommissarien werden auf 2 Thlr. 12 Gr. Pr. St. für einen Jeden täglich festgesetzt.

Für die Arbeiten und Diäten des nach §. 145 der Kommission beigegebenen Protokollisten finden besondere Ansätze nicht statt. Er wird aus der Landessteuerkasse für seine Nahrung überhaupt bezahlt.

§. 172.

Die Gebühren für die schriftlichen Umarbeitungen der Oeconomie-Kommissarien, welche diese an solchen Tagen, wo sie nicht bereits Diäten erhalten, fertigen, werden nach Verhältniß des dazu erforderlichen Zeitaufwands vergütet, wobei die Beschäftigung von acht Stunden für einen Arbeitstag gerechnet wird.

Sie haben ihre desfalligen Liquidationen zu den Akten zu bringen und die Landes-Regierung hat deren Betrag festzustellen.